



IM FOKUS!

Mainz, 16. Februar 2022

Nr. 18/3

Geschäftsordnung des Landtags für die 18. Wahlperiode

Der Landtag hat in seiner Sitzung am Mittwoch, 16. Februar 2022, die Geschäftsordnung für die 18. Wahlperiode einstimmig beschlossen.¹ Sie tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

Zuvor hatte der vom Rechtsausschuss eingesetzte Unterausschuss „Geschäftsordnung des Landtags“ in insgesamt fünf Sitzungen mögliche Änderungen der Geschäftsordnung beraten. Der Rechtsausschuss hatte sich den dort erarbeiteten Vorschlägen für eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung² einstimmig angeschlossen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

I. Fragestunde und Optionsrecht

1. Auftrag

Die Anwendung der §§ 98 und 99 GOLT (Mündliche Anfragen und Fragestunde) wurde zuletzt von dem Ältestenrat bis zur Verabschiedung der endgültigen Geschäftsordnung des Landtags ausgesetzt.³ Der Rechtsausschuss erhielt den Auftrag des Landtags für die ausgesetzte Fragestunde ein **geeignetes Frageformat** zu entwickeln und dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen (Nummer V Satz 2 des Beschlusses⁴).

2. Fragestunde

Die **Fragestunde** (§ 98 GOLT) bleibt erhalten und findet zukünftig nur noch zu Beginn der **Plenar-Freitage** nach Beschluss des Ältestenrats statt (§ 22 Abs. 2 GOLT). Außerdem wurde die Fragestunde von 80 auf 100 Minuten erweitert, um den sechs Fraktionen ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend kann die Fragestunde auch erst geschlossen werden, wenn sechs (bisher fünf) Mündliche Anfragen beantwortet wurden (§ 98 Abs. 2 GOLT).

Die Mündliche Anfrage wird von dem anfragenden Mitglied in der Fragestunde mündlich ohne Vorspann vorgetragen. Hierfür wird eine **Vertretungsregel** statuiert, wonach im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit) eine Vertretung des anfragenden Mitglieds durch ein anderes Mitglied derselben Fraktion erfolgt. Die Fraktion kann dabei selbst festlegen, durch welches ihrer Mitglieder der mündliche Vortrag erfolgen soll (§ 98 Abs. 5 GOLT).

Außerdem wird nochmals klargestellt, dass **Zusatzfragen durch andere Abgeordnete** erst nach den Zusatzfragen der Anfragenden gestellt werden können (§ 98 Abs. 6 GOLT).

¹ Vgl. [Drs. 18/2331](#).

² [Vorlage 18/1289](#).

³ Vgl. Nummer II des Beschlusses [Drs. 18/2](#); siehe auch [Parlamentarische Information 18/33 vom 17. Dezember 2021](#).

⁴ [Drs. 18/2](#).

3. Optionsrecht der Fraktionen

Die **Aussprache** im Anschluss an die Fragestunde (§ 99) **entfällt** ersatzlos. Stattdessen wird in § 99 GOLT ein sog. Optionsrecht geregelt, das jeder Fraktion zusteht. Danach kann jede Fraktion das für sie im Rahmen der Aktuellen Debatte vorgesehene **Zeitfenster** wahlweise auch anderweitig „befüllen“: entweder mit einer **Mündlichen Anfrage** oder mit einem der für die Plenartage schon anberaumten **anderen Tagesordnungspunkt**, der dadurch in der Behandlung entsprechend **vorgezogen** wird (§ 99 Abs. 1 GOLT).

Form und Frist für die Ausübung des Optionsrechts werden in § 99 Abs. 2 statuiert. Danach ist eine Mündliche Anfrage spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr, ein Antrag auf Vorziehung eines Tagesordnungspunktes bis spätestens 12.00 Uhr am Tage vor der Sitzung des Landtages schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung unterrichtet.

Die in der Geschäftsordnung festgelegten sowie im Ältestenrat beschlossenen Redezeiten und sonstigen Regelungen werden durch die Ausübung des Optionsrechts nicht tangiert (§ 99 Abs. 3 GOLT).

Ziel der neuen Regelungen ist es, die Parlamentsdebatte noch lebhafter, abwechslungsreicher und aktueller zu gestalten.

II. Digitale Ausschusssitzungen

Es wird ausdrücklich geregelt, dass die jeweiligen Ausschussvorsitzenden die **Anwesenheit der Ausschussmitglieder bei digitalen Ausschusssitzungen feststellen**. In welcher Form

(Bild-/Tonprobe) und zu welchem Zeitpunkt diese Überprüfung erfolgt, bleibt der bzw. dem Vorsitzenden überlassen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 GOLT).

Der **Grundsatz der Präsenzsitzungen** der Ausschüsse wird ausdrücklich in der Geschäftsordnung verankert. Eine Ausnahme gilt für den **Freitag**, an dem Ausschüsse entsprechend der bisherigen Übung **digital** tagen. In **begründeten Ausnahmefällen** kann der **Ältestenrat** hier abweichende Entscheidungen treffen. Erforderlich ist ein diesbezüglicher Antrag des Ausschussvorsitzenden, der im Benehmen mit den Fraktionen gestellt wird (§ 70 Abs. 3 bis 5 GOLT).

Die Möglichkeit der **digitalen Anhörung von Sachverständigen** wird ausdrücklich geregelt (§ 81 Abs. 6 GOLT). Die Entscheidung über die digitale Zuschaltung trifft die Fraktion, die den Sachverständigen benannt hat. Die digitale Anhörung bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

III. Vereinbarkeit von Familie und Mandat

Während der **gesetzlichen Mutterschutzfristen** gilt eine **Abgeordnete** zukünftig **als entschuldigt**; ein diesbezüglicher Antrag ist nicht erforderlich (§ 14 Abs. 6 GOLT).

Außerdem wird ein **Appell zur familienfreundlichen Mandatsausübung** statuiert (§ 125 GOLT). Danach sollen der Landtag und seine Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Vereinbarkeit von Familie und Mandat hinwirken.

IV. Kurzintervention

Bei der **Kurzintervention** handelt es sich um eine Zwischenbemerkung der bzw. des Abgeordneten zu einem vorherigen Debattenbeitrag.

Zu Beginn der Wahlperiode wurde die höchstzulässige Dauer einer Kurzintervention bereits von drei auf zwei Minuten reduziert (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 GOLT). Demgemäß wird auch die Dauer einer auf eine Kurzintervention mögliche **Erwiderung von drei auf zwei Minuten reduziert**. Gleiches gilt für die zeitliche Voraussetzung zur **Wiedereröffnung der Besprechung** (§ 31 Abs. 2 GOLT).

Eine Ablehnung der Kurzintervention ist möglich, wenn der Präsident den Besprechungsgegenstand für erschöpft hält. Von einer Erschöpfung des Beratungsgegenstandes kann zukünftig ausgegangen werden, wenn **vier Kurzinterventionen** behandelt wurden. Da es sich lediglich um eine Vermutungsregel handelt, ist diese nicht verbindlich; Abweichungen sind möglich (§ 31 Abs. 4 GOLT).

Festgelegt wird außerdem, dass **jedes Mitglied des Landtags in der Regel höchstens zwei Kurzinterventionen** je Besprechungsgegenstand anmelden kann. Abweichungen bleiben aufgrund der Formulierung „in der Regel“ auch hier möglich (§ 31 Abs. 5 GOLT).

Das Recht des Präsidenten, der bzw. dem Kurzintervenierenden nach vorheriger Mahnung das **Wort zu entziehen**, wenn der Bezug zu dem vorherigen Debattenbeitrag fehlt, wird ausdrücklich klargestellt (§ 31 Abs. 6 GOLT).

V. Abberufung der Vorsitzenden

Die Abberufung von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretern wird ausdrücklich in der Geschäftsordnung verankert (§ 73 Abs. 2 und 3 GOLT). Das **Quorum** für die Stellung des Antrags auf Abberufung wird auf ein Drittel, das Quorum für die Abwahl auf zwei Drittel der Ausschussmitglieder festgelegt.

Im Falle der geplanten Abberufung von Ausschussvorsitzenden erfolgen die **Einladung und die Sitzungsleitung durch den Präsidenten**; hinsichtlich der Stellvertreter bleibt es bei den grundsätzlichen Regelungen der Geschäftsordnung (Einladung und Sitzungsleitung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden).

Außerdem wird ausdrücklich aufgenommen, dass die bzw. der **Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme** erhält.

VI. Behandlung öffentlicher Petitionen in öffentlicher Sitzung

Öffentliche Petitionen werden zukünftig in öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses behandelt, wenn das Quorum von 2 500 Mitzeichnungen erreicht ist (§ 80 Abs. 3 a GOLT).

VII. Kleine Anfragen

Kleine Anfragen können von jedem Mitglied des Landtags an die Landesregierung gestellt werden.

Zeichnet sich ab, dass **ein Mitglied des Landtags mehr als 400 Kleine Anfragen** in der laufenden Wahlperiode stellen wird, soll der Präsident zukünftig das Gespräch mit diesem suchen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GOLT). Eine Höchstzahl

Kleiner Anfragen je Mitglied des Landtags wird damit aber nicht verbindlich vorgegeben.

In einer Kleinen Anfrage dürfen höchstens sieben Einzelfragen enthalten sein. Ergänzend wird klargestellt, dass **Untergliederungen oder Unterfragen zu Einzelfragen nicht zulässig** sind. Denn damit würde die Obergrenze von sieben Einzelfragen konterkariert. Außerdem wird die **Anzahl von Kriterien bzw. Gliederungsaspekten je Frage** auf **zwei** begrenzt (z.B. „bitte aufschlüsseln nach Alter und Geschlecht“). Davon unberührt bleibt die Nennung von Kriterien und Gliederungsaspekten, die erforderlich sind, um die Anfrage sinnhaft und nachvollziehbar zu beantworten (§ 97 Abs. 2 GOLT).

VIII. Weitere Änderungen

Bei der **Aktuellen Debatte** kann die **Redezeit der zweiten Runde** zukünftig auf **mehrere Redende einer Fraktion** verteilt werden. Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Landesregierung die festgelegte Redezeit von 7 Minuten überschreitet (§ 101 Abs. 6 GOLT). Die allgemeinen Bestimmungen zur Rede und der Rededauer (insb. §§ 27 bis 30 GOLT) bleiben hiervon unberührt.

Die **Frist für die Meldung der Zusatzredzeiten** wird von 10.00 Uhr auf 12.00 Uhr verschoben (§ 30 Abs. 4 Satz 1 GOLT). Auch bei der **Frist zur Einreichung Mündlicher Anfragen** erfolgt eine Verlagerung von 10.00 Uhr auf 12.00 Uhr (§ 98 Abs. 3 Satz 1 GOLT).

Für **Gesetzentwürfe** mit im Gesetzgebungsverfahren zu beachtenden **europarechtlichen Anforderungen** wird eine neue Bestimmung in die Geschäftsordnung aufgenommen (§ 53 a

GOLT). Danach soll der Landtag ein Kooperationsersuchen an die Landesregierung richten, wenn im Gesetzgebungsverfahren europarechtliche Anforderungen gegenüber der Europäischen Kommission beachtet werden müssen (Absatz 1). Bei Gesetzentwürfen der Landesregierung ist die Prüfung europarechtlicher Anforderungen sowie deren wesentliche Ergebnisse anzugeben (Absatz 2).

Das **Verlangen der Besprechung** von Unterrichtungen, Großen Anfragen und Antworten sowie Berichten **im Plenum bzw. Ausschuss** musste bisher schriftlich eingereicht werden. Zukünftig ist das **im Ältestenrat** geäußerte Verlangen ausreichend (vgl. § 93 Abs. 1 GOLT). Ein schriftliches Verlangen bleibt daneben aber weiter möglich. Die Regelung, wonach die Große Anfrage und die Antwort nur dann zur Besprechung auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt werden, wenn das Verlangen mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist, wird gestrichen (vgl. § 93 Abs. 2 Satz 1 GOLT).

Es wird ausdrücklich festgelegt, in welchem Verfahren der Landtag **Vereinbarungen mit der Landesregierung** abschließen kann (§ 66 a). Das „Verhandlungsmonopol“ liegt danach weiterhin beim Präsidenten des Landtags, der den Ältestenrat bezüglich des Vereinbarungsentwurfs einbezieht. Vereinbarungen bedürfen vor der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Zustimmung des Landtags.

Nach den derzeitigen Bestimmungen (§ 70 Abs. 2 GOLT) unterrichtet der Präsident die zuständigen Ausschüsse über die **Ergebnisse der Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und parlamentarischen Einrichtungen** (z.B. Interregionaler Parlamentarierrat, Oberrhein-

rat). Zukünftig werden die Ergebnisse der Zusammenarbeit **an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung überwiesen.**

Für die nicht öffentlichen **Haushaltsberatungen** wird der **Kreis der Teilnehmenden** ausdrücklich in der Geschäftsordnung **erweitert**. Dies entspricht der bisherigen Handhabung im Ältestenrat. So können an den Beratungen neben den Haushaltsreferenten jeweils noch weitere Fachreferenten der Fraktionen teilnehmen (§ 80 Abs. 6 GOLT). Außerdem können neben den in § 123 Abs. 1 zugelassenen Mitgliedern des Rechnungshofs (Kollegium) auch weitere vom Präsidenten beauftragte Mitarbeiter des Rechnungshofs teilnehmen (§ 123 Abs. 2 GOLT). Eines ausdrücklichen Beschlusses des Ältestenrats bedarf es dann nicht mehr.

Eine **Übersicht wesentlicher parlamentarischer Initiativen** (Gesetzentwurf, Änderungsantrag zum Gesetzentwurf, selbständiger Antrag, Änderungsantrag hierzu, Alternativantrag, Entschließungsantrag) wird als Anhang der Geschäftsordnung beigelegt.